

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Militär und Bevölkerungsschutz

Koordination Zivilschutz

1. Oktober 2013

Weisung

über die Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft auf kantonalen Ebene

1. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG, SR 520.1) - Art. 27a, Abs. 1, lit. b;
- Verordnung über den Zivilschutz (ZSV, SR 520.11);
- Verordnung über Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft (VEZG, SR 520.14);
- Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (BZG-AG, SAR 515.200) - § 21;
- Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (BZV-AG, SAR 515.211) - § 20;
- Merkblatt zur Bewilligung von Einsätzen des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft auf kantonalen und kommunalen Ebenen vom 15. August 2012 der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz.

2. Gegenstand

Diese Weisung regelt die Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft auf kantonalen Ebenen und dient als Ergänzung zu den bereits vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton. Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft (Gemeinschaftseinsätze) sind Dienstleistungen von Schutzdienstpflichtigen, bei denen Leistungen zugunsten der Gemeinschaft, namentlich für Behörden, Organisationen, Vereine oder Aussteller erbracht werden.

3. Bewilligungsverfahren

3.1 Gesuchseingabe

Gesuche für Gemeinschaftseinsätze auf kantonalen Ebenen sind der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz (AMB), Sektion Koordination Zivilschutz (KZS), spätestens 12 Monate vor Beginn des Anlasses zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Verspätet eingereichte Gesuche können nur in begründeten Fällen noch bearbeitet und genehmigt werden. Es ist ausschliesslich das offizielle Formular der AMB "Gesuch über den Einsatz des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft auf kantonalen Ebenen" zu verwenden. Das Formular kann auf der Homepage der AMB unter www.ag.ch/dgs heruntergeladen werden.

3.2 Gesuchsinhalt

Pro Anlass ist immer ein separates Gesuch mit dem offiziellen Formular einzureichen. Das Gesuch muss zwingend folgende Angaben enthalten:

- den Nachweis, dass der Anlass von kantonaler Bedeutung ist;
- eine Begründung, weshalb die Leistungen nicht vom Gesuchsteller selber erbracht werden können;
- einen detaillierten Beschrieb der zu erbringenden Leistungen durch den Zivilschutz;
- die genaue Anzahl der benötigten Zivilschutzangehörigen;
- das Total der zu leistenden Dienstage;
- die Zeitspanne, in der die Leistung durch den Zivilschutz erbracht werden soll;
- den Nachweis, dass der Zivilschutzeinsatz private Unternehmungen nicht übermässig konkurrenziert;
- eine verbindliche Erklärung, dass der Einsatz nicht der reinen Geldmittelbeschaffung dient.

3.3 Bewilligungskriterien

Das Gesuch kann bewilligt werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- beim Anlass handelt es sich um ein Vorhaben von kommunaler Bedeutung;
- die notwendigen personellen Ressourcen des Zivilschutzes werden grundsätzlich durch die Austragungsregion gestellt;
- reichen die eigenen personellen Mittel nicht aus, ist ein Antrag für zusätzliche Mittel an die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz zu stellen;
- die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz kann, nach Absprache mit den Nachbarregionen den Einsatz von Zivilschutzformationen aus andern ZSO-Regionen bewilligen.

Die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz entscheidet im Einvernehmen mit den ausführenden regionalen Zivilschutzorganisationen endgültig über die Bewilligung des Gemeinschaftseinsatzes.

3.4 Aufgaben der Bewilligungsinstanzen

Die Aufgaben des zuständigen Organs der Zivilschutzorganisation sind:

- Zustimmungsinstanz gegenüber der Zivilschutzorganisation;
- Ansprechpartner gegenüber der regionalen Zivilschutzorganisation;
- Genehmigung der Kostenregelung;
- Vereinbarung einer allfälligen finanziellen Beteiligung der Zivilschutzorganisation am Gemeinschaftseinsatz;
- Erstellung der notwendigen Vereinbarung zwischen Gesuchsteller und Zivilschutzorganisation nach Vorliegen der rechtsgültigen Bewilligung des Kantons.

Die Aufgaben der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz sind:

- Überprüfung der eingegangenen Gesuche auf Richtigkeit und Vollständigkeit;
- Überprüfung, ob die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden;
- Bewilligungsinstanz gegenüber dem Gesuchsteller;
- Erlassen der notwendigen Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung;
- Meldung an das Bundesamt für Bevölkerungsschutz über alle im Kanton bewilligten Gemeinschaftseinsätze auf kommunaler Ebene;
- Überprüfung der ordnungsgemässen Durchführung der Einsätze vor Ort und erstellt einen Bericht zuhanden des zuständigen Organs der Zivilschutzorganisation.

4. Aufgebote

In der Vororientierung wie auch im Aufgebot ist zwingend zu erwähnen, dass der geplante Gemeinschaftseinsatz durch die politische Behörde (zuständiges Organ der Zivilschutzorganisation) und der zuständigen Stelle des Kantons bewilligt wurde. Den Schutzdienstpflichtigen ist rechtzeitig, z. B. mittels Jahresprogramm, eine Vororientierung zuzustellen.

Bezeichnung (Aufgebot, Abrechnung, EO-Karte)

Dienstanlass: Einsatz zugunsten der Gemeinschaft

Grundlage: BZG, Art. 27a, Abs. 1, lit. b

Ref. Nr. EO: 19.99.2

5. Auflagen

- Die Schutzdienstpflichtigen dürfen nur entsprechend dem Einsatzrahmen und grundsätzlich nur entsprechend der bewilligten Arbeiten eingesetzt werden. Bezüglich der bewilligten Arbeiten liegt es jedoch im Ermessen des Leiters des Gemeinschaftseinsatzes, erst nachträglich aufgetretene, kleinere Arbeiten ebenfalls durchzuführen, sofern diese im Zusammenhang mit den bewilligten Arbeiten stehen und den Anforderungen gemäss Artikel 2 b der VEZG entsprechen.
- Bei zu erwartenden Übertretungen der maximal bewilligten Dienstage ist umgehend, vor Ende des Einsatzes, bei der AMB eine Erhöhung zu beantragen.
- Terminliche Verschiebungen (z. B. vorzeitiger Beginn usw.) der Einsätze sind der AMB umgehend zu melden.
- Transporte sind nur im bewilligten Rahmen der entsprechenden Verfügung (z. B. nicht gestattet sind Transporte von Helferinnen und Helfer oder sonstigen Dritten) und soweit zur Verrichtung der bewilligten Arbeiten notwendig zulässig. Die durch den Zivilschutz eingesetzten Fahrzeuge dürfen nur durch Schutzdienstpflichtige gefahren werden, die über die dazu erforderlichen zivilen Führerausweise und über eine schriftliche Fahrbewilligung, verfügen.
- Die einzelnen Schutzdienstpflichtigen dürfen nur für Arbeiten eingesetzt werden, für die sie ausgebildet wurden. Wenn zusätzlich fachspezifisches Können und Wissen erforderlich ist, muss dies unter Anleitung und Aufsicht des entsprechenden Fachpersonals stehen. Andere fachspezifische Arbeiten oder Arbeiten, die einer Konzession bedürfen, dürfen durch die Schutzpflichtigen nicht ausgeführt werden.
- Zugunsten von Sponsoren (z. B. Zelte und Stände aufstellen, montieren von Werbemitteln) dürfen durch Schutzdienstpflichtigen keine Arbeiten ausgeführt werden.
- Für das Vorliegen der formellen und materiellen Voraussetzungen sorgt der Gesuchsteller.
- In die Personalreserve zugeteilte Schutzdienstpflichtige ohne ordentliche Grundausbildung (BZG Art. 33) dürfen nicht aufgeboden und eingesetzt werden.
- Die eingesetzten Schutzdienstpflichtigen haben im Rahmen des Gemeinschaftseinsatzes die persönliche Ausrüstung des Zivilschutzes zu tragen und sich in der Öffentlichkeit korrekt zu verhalten. Das Einkleiden der Schutzdienstpflichtigen durch den Gesuchsteller, durch Sponsoren oder Andere, z. B. mit Kleidern zugunsten von Sponsoren, ist unzulässig.
- Schutzdienstpflichtige haben für Verkehrsdiensteinsätze zwingend die nach Euronorm (E471) zugelassene Ausrüstung, zu tragen. Der Verantwortliche für den Einsatz sorgt für die konsequente Einhaltung der Bestimmungen gemäss Polizeigesetz.
- Schutzdienstpflichtige haben während nächtlichen Patrouillengängen (z. B. Crime Stop) reflektierende Bekleidungen zu tragen.
- Werden Polycom-Geräte eingesetzt, ist die Vereinbarung zwischen der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz und der Zivilschutzorganisation zu berücksichtigen. Eine Abgabe oder Nutzung durch Dritte ist darin ausdrücklich untersagt. Auch sind während dem Betrieb der Funkgeräte die Sprechfunkregeln zwingend einzuhalten.

6. Dienstage

Geleistete Dienstage für Gemeinschaftseinsätze nach BZG Art. 27a, Abs. 1, lit. b, dürfen nicht an die gesetzlich vorgeschriebenen Tage für Wiederholungskurse nach BZG Art. 36 angerechnet werden.

7. Dauer der Schutzdienstleistungen

Gemäss BZG Art. 25a dürfen die Schutzdienstleistungen nach Art. 27a und 33 bis 37 insgesamt 40 Tage pro Jahr nicht überschreiten.

Die gesamte Einsatzdauer von Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft beträgt gemäss BZG Art. 27a, Abs. 2, höchstens 21 Tage pro Jahr und Schutzdienstpflichtigen.

8. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt per 1. Oktober 2013 in Kraft.

**Abteilung Militär und
Bevölkerungsschutz**



Andreas Flückiger
Abteilungschef

**Abteilung Militär und
Bevölkerungsschutz
Sektion Koordination Zivilschutz**



Guido Beljean
Sektionsleiter